

Zürich) und zur Konformität mit dem Völkerrecht (Prof. Dr. iur. Anne Peters, Universität Basel) vor.²⁷⁶ Im endgültigen Urteil stellte der StGH am 9. Mai 2005 fest, dass die Grundrechte der Initianten durch die Nichtigserklärung ihrer angemeldeten Gesetzesinitiative nicht verletzt wurden und wies die Beschwerde ab.²⁷⁷

2013/14: Gesetzesinitiative (Sammelbegehren) zur Pensionsversicherung für das Staatspersonal «Win-Win»

Am 26. August 2013 wurde eine Initiative für ein neues Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal angemeldet «Win-Win»-Initiative. Die Regierung prüfte die formellen Voraussetzungen sowie die formale und materielle Zulässigkeit der Initiative und holte zu diesem Zweck ein Gutachten ein. Am 4. Oktober präsentierte die Regierung der Öffentlichkeit das Gutachten der Experten Erich Peter (Pension Fund Consulting, Zürich) und Peter Bussjäger (Liechtenstein-Institut) vom 30. September 2013.²⁷⁸ Das Gutachten kam zum Schluss, dass die Initiativvorlage als teilweise verfassungswidrig einzustufen sei. Im Falle einer Beschwerde würde der Staatsgerichtshof eine Kürzung der vor dem 1. Januar 2009 gesprochenen Renten mit «sehr hoher» Wahrscheinlichkeit als verfassungswidrig beurteilen, eine Reduktion der anwartschaftlichen Renten um deutlich mehr als 10 Prozent würde mit «hoher» Wahrscheinlichkeit als verfassungswidrig beurteilt. Der Landtag folgte der Argumentation des Gutachtens und stellte in der Sitzung vom November 2013 Nichtigkeit der Initiative fest. Der Initiant erhob gegen diesen Landtagsbeschluss Beschwerde beim Staatsgerichtshof. Dieser entschied in der Sitzung vom 28. Februar 2014 (StGH 2013/183) im Sinne des Beschwerdeführers, sodass der Landtag schliesslich am 12. März 2014 Zulässigkeit der Initiative «Pensionskasse Win-Win» feststellte.²⁷⁹

Das Urteil des Staatsgerichtshofs zur Pensionskassen-Beschwerde (StGH 2013/183) gibt zudem interessante Hinweise darauf, wie der Staatsgerichtshof seine Rolle im Prüfverfahren einschätzt. Nach Bussjäger zeigt sich einerseits, dass der Staatsgerichtshof sich an die vom Landtag vorgebrachten Gründe gebunden sieht, somit also keine Beurteilung unter Berücksichtigung anderer Gründe oder sogar eine umfassende Kontrolle des Initiativbegehrens vornimmt. Dies bedingt andererseits eine Begründung des Nichtigkeitsbeschlusses des Landtages. Somit ist es möglich, dass nach

276 Biaggini 2004; Peters 2004.

277 StGH 2004/70. Eigene Archivunterlagen.

278 Peter und Bussjäger 2013.

279 Zu den Volksabstimmungen über die Initiativen «Pensionskasse Win-Win» (in der Folge zur besseren Unterscheidung als «Win-Win-90» bezeichnet) und der zweiten, vom gleichen Initianten lancierten Initiative «Win-Win-50», die gleichentags zur Abstimmung gelangte, siehe auch Kapitel 4.5.3 und 6.3.1.6 (doppeltes Ja) und 6.3.4.1 (Versicherungen), ferner Marxer 2014a.